

B e r e c h n u n g

d e r

auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828
von den 17 Zusatz-Centimen am linken Rhein-Ufer zu Justizkosten
abgezweigten 5 ⁸⁴/₁₀₀ Procent.

Laut Kaiserlichen Dekrets vom 21. September 1812 wurden durch die 17 Centimen pour dépenses fixes et variables des departements im ganzen Umfange des französischen Reichs aufgebracht 47,452,131 Fr.

Die 17 Centimen reichten aber ausweislich desselben Dekrets nicht hin, um sämmtlich darauf angewiesene Ausgaben zu decken, so daß die fehlenden 5,128,538 "
zur Erfüllung des gesammten Bedarfs von 52,580,669 Fr.
durch besondere prélèvements sur le produit des octroys aufgebracht werden mußten.

Hieraus wurden an Justiz-Kosten bestritten:

1. Loyers, reparations, locations de batiments et frais et entretiens des cours et tribunaux 419,643 Fr.
 2. dépenses des cours et tribunaux, des bureaux de conciliation, de justice de paix et des tribunaux de police 1,455,990 "
 3. traitements des fonctionnaires de l'ordre judiciaire (Friedensgerichte, Handelsgerichte, Polizeigerichte, Tribunal erster Instanz, Kaiserliche Gerichtshöfe, Special-Gerichte) 16,193,452 "
- Summa der Justizkosten . . . 18,069,085 Fr.

Von diesen Justizkosten werden demnach durch die 17 Zusatz-Centimen 16,306,688 Fr. und durch die prélèvements auf die octroys 1,762,397 " aufgebracht, welche letztere abgesetzt werden müssen, da diese Abgabe erlassen ist.

Wenn nun die gesammten Zulags-Centimen 47,452,131 Fr. betragen, die Zahl der Centimen aber 17 beträgt, so müssen nach Maßgabe der ermittelten 16,306,688 "
Justizkosten = $5^{84}/_{100}$ = abgezweigt werden.

Das Provinzial-Contingent an Grundsteuer betrug nach dem Etat pro 1828 auf dem linken Rheinufer 1,242,411 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.
 Davon sind $5\frac{84}{100}$ Procent als Justizkosten mit 72,557 Rthlr. " "
 besonders abgezweigt.

Bemerkt wird noch, daß, in Folge der Erhöhung der Principal-Steuer-Contingente auf dem linken Rheinufer, durch die Ausgleichung nach dem Cataster, jetzt nur noch 5 Procent zu Justizkosten ausgeschrieben werden, welche nach den Repartitionen pro 1832 im Ganzen 72,659 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. betragen.

Berlin, den 20. Januar 1833.